

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Ein Blick hinter die Kulissen der oldenburgischen Landeskirche**

**Thaden, Johannes**

**Heidelberg, 1893**

IV. Eine günstige Reichsgerichtsentscheidung oder Das aufgehobene  
Landgerichtsurteil.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5598**

Strafkammerverhandlung für so unrichtig, daß sie den Augenblick schon herannahen sahen, wo ich in Untersuchungshaft gezogen würde; als dies nicht geschah, schlossen auch sie sich der großen Schar der Unwilligen an und warteten in größter Spannung auf die Entscheidung des gegen das Landgericht nun angerufenen Reichgerichts. Ersichtlich gab meine Verurteilung auch dem Unwillen über den Oberkirchenrat neue Nahrung; aufs angelegentlichste wurde wieder mit großer Teilnahme an meinem ganzen Mißgeschick, alles erörtert, was zuerst zu meinem Auftreten gegen die Oberbehörde Anlaß gegeben hatte, so daß selbst die Kinder in den Häusern Interesse für den Fall gewannen und z. B. ein vierjähriges Mädchen eines Tages ein auf Besuch im Elternhaus desselben weilendes Fräulein ganz interessiert fragte: „Tante, magst denn du den Oberkirchenrat leiden“ (d. h. gerne haben)?

Infolge dessen war nun die Genugthuung groß, als das Reichsgericht am 16. Januar 1893 dem Revisionsantrag Folge leistete, unter schärfster Kritik die Landgerichtsentscheidung aufhob, und eine Wiederaufnahme des Verfahrens für nötig erklärte, aber nun nicht das Landgericht Oldenburg, sondern das Landgericht Lübeck mit der Neuverhandlung beauftragte. Die diesbezügliche Entscheidung des Reichsgerichts hatte folgenden Wortlaut:

#### IV.

### Eine günstige Reichsgerichtsentscheidung

oder

#### Das aufgehobene Landgerichtsurteil.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Kandidaten der Theologie Johannes Thaden von Oldorf wegen Beleidigung hat das Reichsgericht, dritter Straßensatz, in der öffentlichen Sitzung am 16. Januar 1893, an welcher teilgenommen haben als Richter der Präsident von Wolff und die Reichsgerichtsräte Dr. Mittelstaedt, Reisse, Stenglein, Dr. Wiesand, Toussaint, als Beamter der Staatsanwaltschaft der Reichsanwalt Schumann, als Gerichtsschreiber der Sekretariatsassistent Haentschke, nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt: daß auf die Revision des Angeklagten das Urteil des Großh. Landgerichts zu Oldenburg vom



26. Oktober 1892 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Lübeck zurückzuverweisen sei.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Der verurteilte Angeklagte beschwert sich über Anwendung des § 185 und Nichtanwendung des § 193 des Strafgesetzbuchs. Dieser Beschwerde kann der Erfolg nicht versagt werden.

Das angefochtene Urteil enthält als unter das Strafgesetz fallend einen größeren Teil der Eingabe, welche der Angeklagte an den oldenburgischen Oberkirchenrat richtete und in welcher die bestrafte Beleidigungen enthalten sein sollen. Die ersten Sätze enthalten die Erklärung, daß sich Angeklagter durch die Maßnahmen des Oberkirchenrats an seiner Ehre verletzt fühle, daß er dieselben für ungerecht halte und daß er Hilfe bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog als oberstem Bischof der Landeskirche suchen wolle. Die Eingabe kritisiert sodann das Verfahren des Oberkirchenrats in Beziehung auf Obsorge für Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse und findet dasselbe nicht gleichmäßig gegenüber verschiedenen Gemeinden und behauptet, dieses Verfahren habe allgemeinen Unwillen erregt.

Wenn dann das Urteil diese Äußerungen ganz im allgemeinen beurteilt und findet, daß es keiner Erörterung bedürfe, daß derartige Äußerungen das Ansehen und die Würde der obersten Kirchenbehörde zu schmälern geeignet seien, daß aus der unerhörten Heftigkeit hervorgehe, Angeklagter habe das Bewußtsein der Ehrenkränkung gehabt, so läßt das Urteil diejenige Genauigkeit vermissen, welche eine Nachprüfung des Revisionsgerichts ermöglichen würde. Auch die Feststellung der beleidigenden Absicht ist nicht konkret genug gefaßt, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, ob das Gericht sich nicht von „Rechtsirrtümern“ beeinflussen ließ. Daß der Angeklagte sich ungerecht behandelt glaubte und erklärte, seiner Erbitterung darüber Ausdruck geben zu wollen, läßt noch nicht den Schluß auf die Absicht, zu beleidigen, zu, und könnte der Grund von Beschwerden sein, die wohl berechtigt sind. Jede Beschwerde wird das Vorgehen der Behörde kritisieren, gegen welche sie gerichtet ist, und wird von der Annahme ungerechter Behandlung ausgehen. Davon sehr verschieden ist die Absicht zu beleidigen. Diese ist allerdings geeignet, die Anwendung des § 193 Strafgesetzbuchs auszu-



schließen, aber nur insofern sie aus der Form der beleidigenden Äußerungen oder aus den begleitenden Umständen hervorgeht. Worin eine beleidigende Form der Ausdrücke liegen soll, sagt das Urteil nicht, und bezüglich der Umstände legt das Urteil nur dar, daß Angeklagter Grund zu Beschwerden zu haben glaubte, wenn auch nicht mit Recht.

Auch solche vermeintliche Gründe zu Beschwerden sind aber geeignet, den Schutz des § 193 zu begründen, was Urteil offenbar verkennt, indem es den objektiven Ungrund der Beschwerden darlegt. Ebenso ist es „rechtsirrig“, wenn das Urteil annimmt, zur Anwendung des § 193 sei erforderlich, daß die Äußerungen lediglich zum Zwecke der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht seien. Es genügt, daß sie überhaupt diesen Zweck verfolgen, wenn auch von anderen Zwecken begleitet.

Was schließlich das Urteil über Form und Umstände sagt, läßt wiederum jeden konkreten Hinweis auf die beleidigenden Äußerungen der Form nach vermessen, sowie auch die konkreten Umstände.

Das Urteil kann demnach der Aufhebung und der Zurückverweisung der Sache zur erneuten Aburteilung nicht entgehen.

gez. von Wolff, Dr. Mittelstaedt, Reiffe, Stenglein,  
Schulte, Dr. Wiesand, Toussaint.

Vorstehendes Urteil wird hierdurch ausgefertigt.

Leipzig, den 16. Januar 1893.

(Der Gerichtsschreiber des dritten Straffenats  
des Reichsgerichts.)

V.

**Neuverhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts  
Lübeck.**

Im Hinblick auf diese überaus günstige Reichsgerichtsentscheidung mußte ich, wie der Leser zugestehen wird, das beste für die Neuverhandlung hoffen. Andere Momente und Gravamina als die vom oldenburger Landgericht geltend gemachten ließen sich zu meinen Ungunsten kaum ins Feld führen, diese aber hatte das Reichsgericht für nicht durchschlagend genug erklärt, um mich in stattgehabter Weise verurteilen zu können. So sah ich denn, wie mein Anwalt es mir anempfahl, mit